

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

Rhein-Pfalz-Kreis

-nachfolgend Kreis genannt-

und der

Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf

-nachfolgend Gemeinde(n) genannt-

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle



Präambel:

Die Gemeinden sind an den Kreis herantreten, inwieweit er deren öffentliche Aufgaben zur Erfüllung vergaberechtlicher Vorschriften übernehmen kann. Aufgrund von § 12 (1) Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben des Vergaberechts und der Durchführung von Vergabeverfahren durch die zentrale Vergabestelle des Rhein-Pfalz-Kreises geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Gemeinden und Kreis sind sich einig, dass Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge vom Kreis übernommen werden. Zwischen Kreis und Gemeinden wird die Aufgabenverteilung entsprechend der beigefügten, für die Kreisverwaltung gültigen, Dienstanweisung vereinbart.

(2) Gemeinsames Ziel ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren und damit effiziente Aufgabenerfüllung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich für alle offenen Verfahren sowie für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb. Freihändige Vergaben, Direktaufträge sowie beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, soweit sie die Schwellenwerte gem. VV über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten, werden grundsätzlich nicht übertragen. Ausnahmen sind insbesondere bei der Ausschreibung größerer Bauvorhaben

möglich. Über die Ausnahme entscheidet die zentrale Vergabestelle auf Antrag der Gemeinde. Dabei ist Maßstab, ob die Ausschreibungsverfahren zeitgleich erfolgen.

(2) Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle ergeben sich aus den in der beigefügten Dienstanweisung der Kreisverwaltung definierten Aufgaben. Die Aufgaben der Gemeinden ergeben sich aus den in der Dienstanweisung definierten Aufgaben der Bedarfsstelle. Die Dienstanweisung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. In Abweichung zu dieser Aufgabenverteilung übernehmen die Gemeinden die statistischen Meldungen, wobei die zentrale Vergabestelle alle ihr vorliegenden Informationen jeweils den Gemeinden übermittelt.

(3) Bei der Durchführung des Verfahrens ist neben den Vergabevorschriften der EU, des Bundes und des Landes die Dienstanweisung über das Vergabewesen der Kreisverwaltung mit Ausnahme des § 11 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Die Zuständigkeit anderer Nachprüfungsstellen insbesondere des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Rechnungshofes für die Prüfung der Vergaben bleibt unberührt.

(5) Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Angebote der zentralen Vergabestelle zugesandt werden. Soweit Angebote direkt bei der Gemeinde abgegeben werden, hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass sie der zentralen Vergabestelle vorgelegt werden. Nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Sie sind der Vergabeakte beizufügen.

§ 3 Handeln für die beauftragende Gemeinde

(1) Auf Grund dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinden über die Zentrale Vergabestelle des Kreises gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle des Kreises handeln im Auftrag und auf Vollmacht der Gemeinden. Sie sind dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Zuständigkeiten der Gemeinderäte und der Ausschüsse bleiben unberührt. Der Zuschlag wird jeweils von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder deren Beauftragten erteilt. Die Absage wird durch die Vergabestelle sichergestellt.

Die Vollmacht zur Durchführung der Verfahrenshandlungen für die Gemeinden wird mit Abschluss dieses Vertrages erteilt. Die Vergabestelle tritt nach außen als Zentrale Vergabestelle des Rhein-Pfalz-Kreises im Auftrag der jeweiligen Gemeinde auf.

(3) Pressemitteilungen werden von den Gemeinden in Abstimmung mit der zentralen Vergabestelle veröffentlicht. Die Regelungen für die Veröffentlichung von Vergabeverfahren bleiben unberührt.

§ 4 E-Vergabe

(1) Der Kreis setzt ein System zur Abwicklung der E-Vergabe ein. Die Gemeinden verpflichten sich, erforderlichenfalls für sich dasselbe System auf eigene Kosten zu beschaffen und zu nutzen. Soweit gemeinsame Lizenzen beschafft und genutzt werden können, erfolgt die Beschaffung durch den Kreis. Die Gemeinden tragen die Kosten im Verhältnis der von ihnen genutzten Lizenzen.

(2) Die Administration des Systems incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit entsprechenden Rollen und Rechten, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Kreis die notwendigen Informationen. Sie sind verpflichtet diese Informationen bei Änderungen zu aktualisieren.

(3) Die zentrale Vergabestelle schult die entsprechenden Mitarbeiter der Gemeinden. Sie leistet grundsätzlich Support bei der Anwendung des Systems. Es ist auch in Ausnahmefällen zulässig auf den Support des Anbieters zu verweisen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antwortentwürfe auf Bieterfragen sind der zentralen Vergabestelle unverzüglich zuzuleiten. Sofern Bieterfragen bei der Gemeinde eingehen, sind diese unverzüglich an die Vergabestelle weiterzuleiten.

(3) Die Gemeinden benennen zentrale Ansprechpartner für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinden übernehmen grundsätzlich die jeweils für die beauftragten Verfahren anfallenden Aufwendungen einschließlich der Personal- und Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten bemessen sich nach den jeweils für die Verfahren

aufgewendeten Arbeitsstunden entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das 3. Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte in der jeweils gültigen Fassung. Eine etwaige Mehrwertsteuer geht zu Lasten der Gemeinde.

(2) Für Leistungen des Supports oder sonstige Unterstützungs- und Schulungsleistungen werden 20 % der Personalkosten der Leitung der Vergabestelle für alle Vertragspartner insgesamt festgelegt. Die Pauschale wird anteilig nach der Zahl der jährlichen Vergabeverfahren berechnet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Alle bei den Gemeinden anfallenden Kosten trägt die Gemeinde selbst, so z. B. für Bekanntmachungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten oder Ingenieure. Gleiches gilt für etwaige Rechtsstreitigkeiten mit Bietern im Vergabeverfahren.

Rechtsstreitigkeiten nach Abschluss des Vergabeverfahrens obliegen ebenso den Gemeinden.

§ 7 Haftung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet deshalb entsprechend der Versicherungsregelung für Schäden Dritter und eigene Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Die Haftung der Gemeinden für eigenes Handeln, insbesondere im Hinblick auf § 2 (5), bleibt unberührt.

§ 8 Evaluation und weitere Vertragspartner

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit den benannten Ansprechpartnern der Gemeinden durchgeführt.

(2) Sofern weitere Gemeinden dieser Zweckvereinbarung beitreten, ist der Kreis berechtigt, diese nach Anhörung der bereits beteiligten Gemeinden in die Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Der Kreis wird in 2 jährlichem Rhythmus die Kostenregelung nach § 6 überprüfen. Er ist berechtigt, 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres eine Anpassung der Pauschale nach § 6 (2) zu verlangen, soweit der Zeitaufwand für die in § 6 (2) genannten Leistungen mehr als 20 % der Arbeitszeit der Leitung der zentralen Vergabestelle einnimmt.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann mittels Vereinbarung aufgehoben werden. Die Aufhebung ist der für den Kreis zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

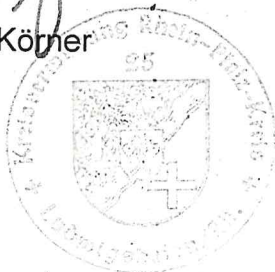
(4) Im Falle des Absatzes 2 und des Absatzes 3 nehmen die ausscheidenden Gemeinden ihre Aufgaben wieder selbstständig wahr.

Ludwigshafen/Bobenheim-Roxheim/Maxdorf, den 31.05.2021

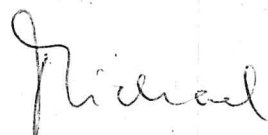
Für den Rhein-Pfalz-Kreis


Clemens Körner

Landrat

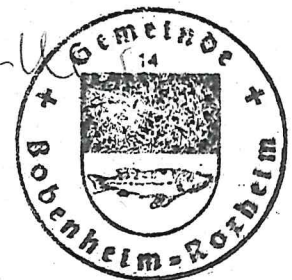


Für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim

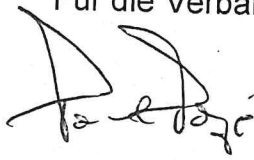


Michael Müller

Bürgermeister



Für die Verbandsgemeinde Maxdorf



Paul Poje

Bürgermeister



Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben des Vergaberechts und der Durchführung der Vergabeverfahren durch eine zentrale Vergabestelle beim Rhein-Pfalz-Kreis (Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, Verbandsgemeinde Maxdorf und dem Rhein-Pfalz-Kreis) wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/RPK/21a

Trier, den 26.07.2021

Im Auftrag



Martin Schulte